

# Erläuterungen und Klauseln für die verbundene Hausratversicherung nach VHB 2016 (Klauselbogen) – KompaktSchutz

Formular 0014 – Stand 01.09.2016 (2)

## I. Erläuterungen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag bzw. der Angebotsanforderung, den gesetzlichen Bestimmungen und ggf. nach der Sicherungsbeschreibung und sonstigen vereinbarten Auflagen. Außerdem gehören zu den rechtlich selbstständigen Verträgen die jeweiligen Bedingungen, Klauseln und Erläuterungen, die an den Versicherungsschein/Nachtrag angeheftet sind.

### Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine ggf. vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe § 12 Nr. 4 VHB 2016), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

### Selbstbeteiligung bei der Versicherung weiterer Elementargefahren

Besteht für den Versicherungsnehmer bei der Württembergischen Versicherung AG für den gleichen Versicherungsort eine Wohngebäude- und eine Hausratversicherung mit Einschluss weiterer Elementargefahren, findet für die darin vereinbarte Selbstbeteiligung folgende Regelung Anwendung:

Bei einem Schadenereignis, das unter die Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementargefahren fällt und gleichzeitig die Hausrat- und die Wohngebäudeversicherung betrifft, wird von den vereinbarten Selbstbeteiligungen nur eine berücksichtigt. Sind die Selbstbeteiligungen in der Hausrat- und der Wohngebäudeversicherung unterschiedlich hoch, wird die niedrigere Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

## II. Klauseln

Nachfolgend aufgeführte Klauseln gelten als vereinbart:

### Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes entstehen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf fünf Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

### Nutzwärmeschäden

In Erweiterung von § 2 Nr. 2 VHB 2016 sind Nutzwärmeschäden mitversichert.

### Reparatur an Rohren der Gasversorgung

In Erweiterung von § 1 VHB 2016 leistet der Versicherer auch Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung, sofern der Versicherungsnehmer gemäß § 6 Nr. 2 c) aa) VHB 2016 hierfür die Gefahr trägt.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte. Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

### Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung auch für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Straßenfahrzeuges oder einer Arbeitsmaschine zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2. Für den Anprall eines Schienen-, Straßenfahrzeuges oder einer Arbeitsmaschine besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer gelenkt werden.

### Diebstahl von Kinderwagen und nicht motorgetriebenen Gehwagen/Rollstühlen

1. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Kinderwagen und nicht motorgetriebene Gehwagen/Rollstühle im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl.
2. Für die damit lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen oder dem nicht motorgetriebenen Gehwagen/Rollstuhl abhandengekommen sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß § 26 Nr. 3 VHB 2016 leistungsfrei sein.

### Diebstahl von Wäsche, Waschmaschine, Trockner, Mähroboter, Gartenmöbeln und Garten- und mobilen Grillgeräten

1. Der Versicherer leistet auch Entschädigung im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl
  - für Gartenmöbel, Garten- und mobile Grillgeräte, Mähroboter und Wäsche, die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung oder in gemeinschaftlich genutzten Räumen
  - für Waschmaschinen und Wäschetrockner, die sich in gemeinschaftlich genutzten Räumen auf dem Grundstück der versicherten Wohnung

befinden.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß § 26 Nr. 3 VHB 2016 leistungsfrei sein.

### Schiffskabinen und Zugabteil

Im Rahmen der Außenversicherung gemäß § 7 Nr. 1 und 3 VHB 2016 sind vom Versicherungsnehmer genutzte Schiffskabinen, Privatkabinen in Flugzeugen und Bahnwagenabteile dem Raum eines Gebäudes gemäß § 3 Nr. 2 VHB 2016 gleichgestellt.

### Sicherungsanlagen (technisch, optisch und akustisch)

1. In Erweiterung von § 6 Nr. 2 c) cc) VHB 2016 sind auch technische, optische und akustische Anlagen, die der Sicherung der versicherten Wohnung dienen, mitversichert.
2. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat entstanden sind, sofern keine Entschädigung über eine bestehende Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

### Bewachungskosten

In Erweiterung von § 8 f) VHB 2016 wird die Bewachung versicherter Sachen bis zu einer Dauer von längstens zwei Tagen ersetzt.

### Außenversicherung

1. Geltungsdauer  
In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB 2016 gelten Zeiträume von mehr als sechs Monaten nicht als vorübergehend.

## 2. Entschädigungsgrenze

In Abweichung von § 7 Nr. 6 a) VHB 2016 ist die Entschädigungsgrenze auf 20.000 EUR erhöht.

### Armaturen

In Erweiterung von § 4 Nr. 1 b) aa) VHB 2016 ist der notwendige Austausch von Armaturen auch infolge bedingungsgemäßer sonstiger Bruchschäden, sofern der Versicherungsnehmer gemäß § 6 Nr. 2 c) aa) VHB 2016 hierfür die Gefahr trägt, mitversichert.

### Vorsorge

In Erweiterung von § 9 Nr. 2 b) VHB 2016 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 20 Prozent.

### Vorsorge bei Heirat, Geburt, Adoption, Aufnahme, Umzug

In Erweiterung von § 9 Nr. 2 b) VHB 2016 erhöht sich

- bei standesamtlicher Heirat des Versicherungsnehmers oder
- der Geburt eines Kindes des Versicherungsnehmers oder
- der Adoption eines Kindes durch den Versicherungsnehmer oder
- der Aufnahme eines Stief- oder Pflegekindes durch den Versicherungsnehmer oder
- bei Umzug (siehe § 11 VHB 2016) des Versicherungsnehmers die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von zusätzlich 20 Prozent.

Die Erhöhung beginnt mit dem Eintrittstag des jeweiligen Ereignisses und endet zwölf Monate danach.

### Vorläufiger Versicherungsschutz bei Auszug

1. Entfällt für bisher in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Personen der Hausratversicherungsschutz, weil diese einen eigenen, nicht zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehörenden Hausstand begründen (z.B. Auszug von Kindern), so besteht für die Dauer von zwölf Monaten, gerechnet ab Begründung des eigenen Hausstands, vorläufiger Versicherungsschutz.
2. Dieser vorläufige Versicherungsschutz besteht nur soweit aus diesem oder anderen Versicherungsverträgen keine anderweitige Entschädigung in Anspruch genommen werden kann.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf einen Betrag von 30.000 EUR begrenzt. Der übrige Leistungsumfang richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Haushaltsbegründung vereinbarten Vertragsinhalt.

### Erhöhte Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden in Abänderung von § 12 Nr. 4 VHB 2016 versicherte Kosten (siehe § 8 VHB 2016) darüber hinaus bis zu 20 Prozent der Versicherungssumme (siehe § 9 Nr. 2 VHB 2016) ersetzt.

### Hotelkosten

1. In Erweiterung von § 8 c) VHB 2016 werden die Hotelkosten oder die Kosten für eine andere Unterbringung sowie die Kosten für die damit verbundene geänderte Lebensführung bis zu einer Dauer von längstens sechs Monaten ersetzt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf zwei Promille der Versicherungssumme pro Tag begrenzt.

### Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung von § 8 d) VHB 2016 werden die Transport- und Lagerkosten des versicherten Hausrates bis zu einer Dauer von längstens sechs Monaten ersetzt.

### Unbewohnte Wohnung

In Abänderung von § 17 c) VHB 2016 liegt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung vor, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 90 Tage unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird.

### Hausrat in nicht ständig bewohnten Wohnungen

Abweichend von §§ 6 und 13 VHB 2016 sind nicht versichert:

1. In nicht ständig bewohnten Wohnungen im nicht ständig bewohnten Gebäude

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;

2. In nicht ständig bewohnten Wohnungen im ständig bewohnten Gebäude

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken).

3. Der Ausschluss gemäß Nr. 1 und 2 findet an solchen Tagen keine Anwendung, an denen die Wohnung beaufsichtigt ist. Beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete Person darin aufhält. Am Tag der An- und Abreise gilt die Wohnung als beaufsichtigt.
4. An solchen Tagen, an denen die Wohnung beaufsichtigt ist (siehe Nr. 3), entspricht die Entschädigungsgrenze für Wertsachen dem für die ständig bewohnte Wohnung des Versicherungsnehmers festgelegten Prozentsatzes der Versicherungssumme.

## III. Erweiterungen

Nachfolgend aufgeführte Erweiterungen gelten nur, soweit sie im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sind:

### Kein Abzug wegen Unterversicherung

1. Der Versicherer nimmt abweichend von § 12 Nr. 5 und Nr. 6 VHB 2016 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
2. Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne entsprechende Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.
3. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

### Hausrat ohne Grenzen

1. Abweichend von § 12 Nr. 4 Abs. 1 und 2 VHB 2016 und § 31 Nr. 1 d) VHB 2016 wird eine Leistung, für die bedingungsgemäß keine besondere Entschädigungsgrenze vorgesehen ist, auch über die Versicherungssumme zuzüglich Vorsorgebetrag hinaus erbracht.

In diesem Fall ist die Entschädigung für versicherte Sachen, versicherte Kosten und der Ersatz der Aufwendungen zur Abwendung sowie Minderung des Schadens auf insgesamt 250.000 EUR (Höchstentschädigung) zuzüglich Vorsorgebetrag begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers verursacht werden, werden unbegrenzt ersetzt.

2. Wird die Höchstentschädigung gemäß Nr. 1 Abs. 2 von 250.000 EUR zuzüglich Vorsorge für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe § 8 VHB 2016) darüber hinaus bis zu zehn Prozent der Versicherungssumme ersetzt. Ein durch die Klausel Erhöhte Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten vereinbarter höherer Wert findet entsprechend Anwendung.
3. § 12 Nr. 4 Abs. 3 VHB 2016 findet keine Anwendung.
4. Die Anwendung von Nr. 1 bis 3 endet, wenn
  - a) die Versicherungssumme den Betrag von 250.000 EUR übersteigt;
  - b) auf Wunsch des Versicherungsnehmers während der Laufzeit des Vertrags die sich unter Berücksichtigung einer Anpassung

(siehe § 9 Nr. 3 VHB 2016) ergebende Versicherungssumme reduziert wird oder er einer Anpassung gemäß § 9 Nr. 3 d) VHB 2016 widerspricht. § 28 VHB 2016 bleibt hiervon unberührt;

- c) sich während der Laufzeit des Vertrags die Wohnfläche in qm durch bauliche Veränderungen oder Wohnungswechsel vergrößert und die Veränderung dem Versicherer nicht innerhalb eines Jahres ab Beginn der baulichen Veränderungen oder des Wohnungswechsel angezeigt wurde. Die Regelungen von § 11 VHB 2016 bleiben ansonsten unberührt.
5. Wenn die Wohnfläche bei Antragsstellung zu niedrig angegeben wurde, endet die Anwendung von Nr. 1 bis 3 rückwirkend ab Vertragsbeginn.